

Statuten

des Schweizerischen Spielgruppen- LeiterInnen-Verbandes SSLV

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Spielgruppen – LeiterInnen - Verband, abgekürzt SSLV, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der SSLV hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Diese Statuten regeln die Tätigkeit des Dachverbands und sein Verhältnis zu seinen Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Der SSLV ist der schweizerische Dachverband der SpielgruppenleiterInnen. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- a) Information über die Bedürfnisse des Kleinkindes im Umfeld der Spielgruppe für Mitglieder und Dritte
- b) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- c) Weiterbildung für die Mitglieder
- d) Qualitätssicherung (Label) und Berufsentwicklung
- e) Unterstützung und Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern und Stärkung ihres Zusammenhaltes
- f) Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Umfeld der Spielgruppe
- g) Förderung von Spielgruppen in der Schweiz
- h) Förderung des Berufes der SpielgruppenleiterIn in der Öffentlichkeit und bei den Behörden

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein.
- b) Aktivmitglieder werden auf Grund ihres Wohnortes oder des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglieder einer Fach- und Kontaktstelle.
- c) Die Interessen der SpielgruppenleiterInnen (Aktivmitglieder) werden durch die Delegierten der betreffenden Fach- und Kontaktstelle wahrgenommen.

Art. 4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des SSLV anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Gönnermitglieder haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen der SSLV viel zu verdanken hat. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme und ein Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten-Versammlung ernannt.

Art. 6 Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder bestehen aus drei Kategorien:

- a) Kollektivmitglieder A sind alle regionalen Fach- und Kontaktstellen FKS.
- b) Kollektivmitglieder B sind alle Ausbildungsstätten, die Mitglied der Ausbildungskommission sind.
- c) Kollektivmitglieder C sind Organisationen und andere juristische Personen, die einen Bezug zur Spielgruppe haben, sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 7 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand des SSLV.
- b) Die Antragstellenden und Delegierten können den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen.
- c) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.

- b) Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an die Geschäftsstelle zu richten.
- c) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verband in anderer Weise schadet, aus dem SSLV ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- d) Tod eines Mitgliedes.

Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem SSLV bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Kapitel III: Organisation

Art. 9 Organisatorische Gliederung des SSLV

- A Delegiertenversammlung (DV)
- B Vorstand
- C Präsidium
- D Revisionsstelle
- E Arbeits- und Projektgruppen
- F Tagungen/ Symposien/ Kongress
- G Fach- und Kontaktstellen (FKS)
- H Geschäftsstelle

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 10 Ordentliche DV

Das oberste Organ des SSLV ist die Delegiertenversammlung und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.

Das Datum der DV muss vom Vorstand des SSLV rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Begründete Anträge sowie Wahlvorschläge zu Händen der DV sind spätestens 8 Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens sechs Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Weitere Anträge von Mitgliedern (Kollektivmitglieder A, B, Ehrenmitglieder) zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, damit dieser die Anträge ebenfalls noch allen Delegierten per Adresse FKS, den Ehrenmitgliedern sowie den Kollektivmitgliedern B zustellen kann.

Aktivmitglieder und Gönnermitglieder können in geeigneter Form zu der DV eingeladen werden.

Art. 11 Ausserordentliche DV

Eine a.o. DV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/3 der Kollektivmitglieder A (FKS) oder 3/4 der Kollektivmitglieder B (Ausbildungsstätten) es verlangen. Sie ist innert vier Wochen durchzuführen.

Anträge von Kollektivmitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der a.o. DV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Art. 12 Durchführung

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der DV auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen. Die DV und die a.o. DV werden von der PräsidentIn oder einer Co-PräsidentIn des SSLV geleitet.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Budget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den SSLV
- f) Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden
- g) Behandlung von Anträgen von den Mitgliedern
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Wahl des Vorstandes und der PräsidentIn bzw. der Co-PräsidentInnen
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- m) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- n) Genehmigung des Qualitätslabels SSLV
- o) Genehmigung allfälliger Reglemente
- p) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens
- q) Informationen seitens der Kollektivmitglieder

Art. 14 Beschlussfassung

Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf folgende Stimmenzahl:

- a) Kollektivmitglieder A erhalten bei 1 bis 50 Mitglieder 2 Stimmen, bei 51 bis 100 Mitglieder 3 Stimmen, bei 101 bis 150 Mitglieder 4 Stimmen usw..
- b) Kollektivmitglieder B erhalten bei einem Mitgliederbeitrag bis Fr. 499.- je 1 Stimme, bei einem Mitgliederbeitrag ab Fr. 500.- je 2 Stimmen.

Die DV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:

- a) Die DV beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die DV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.
- b) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.
- c) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die DV leitende PräsidentIn den Stichentscheid.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

B VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SSLV und vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand hat mindestens 5 Mitglieder. Mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer FKS sein.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt maximal acht Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der DV
- b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der DV
- d) Pflege der Aussenbeziehungen
- e) Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen

- f) Abschliessen von Leistungsverträgen, die zur Erreichung der Verbandsziele nötig sind
- g) Durchführung von Arbeitstagungen mit den FKS
- h) Wahl der Geschäftsstelle
- i) Überwachung der Geschäftsstelle
- j) Wahl von Vertreterinnen in andere Organisationen
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Einberufung der Delegiertenversammlung
- m) Rechtsverbindliche Unterschrift für den SSLV durch die Präsidentin und andere Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien. Bei einem Co-Präsidium unterzeichnen die beiden Co-Präsidentinnen zu zweit.
- n) Information und elektronische Medien (gemäss Art. 31, 32)
- o) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.

C PRÄSIDIUM

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Die PräsidentIn und die VizepräsidentIn oder das Co-Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt maximal acht Jahre und soll nicht mit einer Amtszeit im Vorstand kumuliert werden.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Es führt zusammen mit der Geschäftsstelle die Geschäfte des Vorstandes.
- b) Es vertritt den SSLV im Auftrag des Vorstandes nach aussen.

D REVISIONSSTELLE

Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des SSLV und erstattet dem Vorstand zuhänden der DV Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die revidierenden Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und führen eine eingeschränkte Revision durch.

E ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTGRUPPEN UND SYMPOSIEN

Art. 19 Auftrag Arbeitsgruppen / Projektgruppen

Der Vorstand setzt ständige oder ad hoc - Arbeitsgruppen für Projekte oder bestimmte Themenbereiche mit einem klar definierten, schriftlich formulierten Auftrag ein.

Die Arbeitsgruppen / Projektgruppen leisten Vorbereitungsarbeit für Entscheide des Vorstandes.

F ARBEITSTAGUNGEN / SYMPOSIEN

Art. 20 Auftrag Arbeitstagungen/Symposien

Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den FKS auch durch Tagungen und Symposien.

Art. 20.1 Der Vorstand kann Kongresse durchführen.

G FACH- UND KONTAKTSTELLEN (FKS)

Art. 21 Organisation einer Fach- und Kontaktstelle (FKS)

Die FKS ist eine eigenständige juristische Person, möglichst als Verein organisiert. Sie umfasst, möglichst, das Gebiet eines Kantons. Die Gründung einer neuen FKS bedarf der Zustimmung des Vorstandes SSLV mit Rekursrecht an die DV des Verbandes.

Der Vorstand des SSLV unterstützt die FKS bei der Erstellung der Statuten, damit die Tätigkeiten des SSLV sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können. Die Statuten einer FKS dürfen den Statuten des SSLV nicht widersprechen.

Die FKS werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des SSLV sein.

Wenn sich FKS zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete FKS über.

Art. 22 Aufgaben der Fach- und Kontaktstellen (FKS)

Die FKS haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort
- b) Die Philosophie und Strategie des SSLV an ihre Mitglieder weitergeben und Unterstützung bieten bei deren Umsetzung
- c) Mitgliederwerbung
- d) Informationsaustausch
- e) Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung.
- f) Für Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private einstehen
- g) Meinungs- und Willensbildung zuhanden des SSLV

H GESCHÄFTSSTELLE

Art. 23 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die erste Anlaufstelle des SSLV und nimmt Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) Anlaufstelle für Mitglieder, Partner, Behörden und Interessierte
- b) Mitgliederkontrolle

- c) Inkasso der Mitgliederbeiträge für den SSLV und die FKS. Auszahlung der Mitgliederbeiträge an die FKS
- d) Administration und Rechnungsführung
- e) Versand von Broschüren, Informationsmaterial
- f) Homepage, Medien, Veröffentlichungen
- g) Archivierung

Kapitel IV: Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Der SSLV hat folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiv-, der Kollektivmitglieder B und C
- b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten
- d) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- f) Kapitalerträge (Zinsen)
- g) Übrige Einnahmen (Spenden, Legate, usw.)

Art. 25 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem FKS - Beitrag.

Die Mitgliederbeiträge für den Dachverband sind gesamtschweizerisch einheitliche Beiträge, die einzeln, nach Kategorie, von der DV festgelegt werden.

Der Aktivmitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem Beitrag der FKS. Diese werden zentral erhoben. Der FKS - Beitrag wird an die jeweilige FKS weitergeleitet.

Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht befreit.

Art. 26 Verbandsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Verbandsvermögen an die regionalen Fach- und Kontaktstellen zurück.

Art. 27 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Haftung

Der SSLV haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Art. 29 Entschädigungen

Der Vorstand erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, die ordentlich budgetiert wird.

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden gemäss Geschäftsreglement des SSLV für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Die Entschädigung wird ordentlich budgetiert.

Kapitel V: Information

Art. 30 Informationsblatt

Der SSLV orientiert in geeigneter Weise. Er kann in einer Fachzeitschrift im Bereich Spielgruppen Seiten einkaufen. Diese Seiten müssen redaktionell unabhängig von dieser Fachzeitschrift sein.

Art. 31 Elektronische Medien

Der SSLV hat eine eigene Website, deren Inhalt von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

Die Links zu den Websites der Kollektivmitglieder sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für deren Inhalt übernimmt der SSLV keine Haftung.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen


Art. 32 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 33 Inkraftsetzung

Die Delegiertenversammlung vom 28.05.2022 hat diese Statuten genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.


Eva Roth
Präsidentin


Barbara Storr
Vorstandsmitglied